

BLEIBdram

das Magazin

2023/02

Thema
Flucht & Behinderung

In diesem Heft
Aktuelle Arbeitsmarktzahlen

In diesem Heft
Interview mit Mirjam Kruppa zum aktuellen
Stand des Thüringer Amtes für Migration

Inhalt

Editorial	4
In unserem Netzwerk	5
Was uns bewegt	5
Auftakttreffen des WIR-Programms	5
Schulungen zum Thema „Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit“	6
Neue Publikationen von BLEIBdran+	6
Kurs „Fit für Bildung“ gestartet	7
Staplerkurse am EBZ	8
Bewerbungscoaching und Karriereplanung	9
2-Tages-Workshop „Der Lebenslauf“	10
2-Tages-Workshop „Das Anschreiben“	10
Rechtliches	11
Gesetze im Schnelldurchlauf: Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung	11
Aktuelle Infos zum Chancenaufenthalt	11
Leben ohne Reisepass: Für immer in der Bundesrepublik?	14

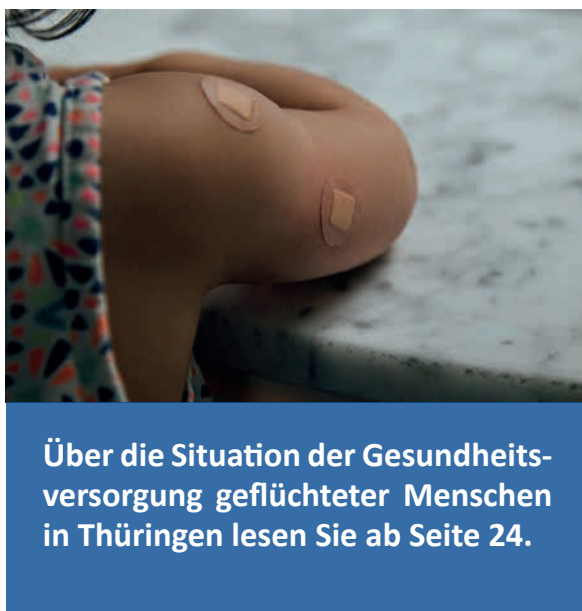
**Kommende Workshops und Kurse
für Geflüchtete bei BLEIBdran+
ab Seite 7**



Inhalt



Interview mit Dr. Barbara Weiser zum Thema Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit Behinderung – Seite 21



Über die Situation der Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen in Thüringen lesen Sie ab Seite 24.

Unsere Themen	15
Interview mit Mirjam Kruppa zum Amt für Migration und Integration	15
Zahlreiche Chancen! Ein Blick auf den Thüringer Arbeitsmarkt	16
BLEIBdran+ blickt auf die Beratung von Geflüchteten mit Behinderung	19
Flucht und Behinderung – eine Arbeitsgruppe ist in Thüringen aktiv	20
Schulungsangebot Flucht & Behinderung	20
Interview mit Barbara Weiser: Hürden und Handlungsbedarfe beim Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten mit Behinderung	21
Barrierearmer Zugang zu Integrationskursen?	23
Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG	24
Gera: Gesundheitsversorgung am Limit	26
Arbeitsrechtliche Perspektiven auf das deutsche Gesundheitssystem	28

Editorial

Liebe Leser*innen,

wir freuen uns, Ihnen die zweite Ausgabe von „BLEIBdran+ Das Magazin“ präsentieren zu können. Wir haben wieder viele spannende Beiträge für Sie zusammengestellt.

Im ersten Teil des Magazins erfahren Sie, welche Kurse und Schulungen wir in den nächsten Monaten anbieten. Und wir stellen Ihnen unsere neuen Publikationen vor. Ein besonderes Highlight für uns war das erste bundesweite Treffen der WIR-Netzwerke im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Berlin.

Im zweiten Teil unseres Magazins finden Sie Informationen zu rechtlichen Themen, die für die Beratungsarbeit wichtig sind. Beispielsweise berichten wir über die geplante Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung, von der wir uns doch mehr erhofft hatten.

Im dritten Teil finden Sie unter anderem ein Interview mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, Mirjam Kruppa, mit der wir über das geplante Amt für Migration und Integration gesprochen haben. Zudem finden Sie einen Gastbeitrag von André Köhler von der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, der aktuelle Arbeitsmarktzahlen präsentiert und damit zeigt: Der Thüringer Arbeitsmarkt ist mehr denn je auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen.

Den Fokus haben wir diesmal auf die Gesundheitsversorgung von Geflüchteten sowie auf das Thema Flucht und Behinderung gelegt. Mit Dr. Barbara Weiser haben wir über Hürden beim Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten mit Behinderung gesprochen, sowie über Maßnahmen, um diesen zu verbessern.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.



Christiane Welker
Projektleiterin BLEIBdran+

Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Was uns bewegt

(cw/cg) Die letzten Monate waren für uns in mehrfacher Hinsicht sehr bedrückend.

Seit Monaten überschatten die Pläne zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) unsere Arbeit. Der Schock, dass es durch Zustimmung Deutschlands am 08.06.2023 überraschend zu einer Einigung gekommen ist, sitzt weiter tief — insbesondere, da sämtliche „rote Linien“, wie etwa die Unterbringung von Kindern und vulnerablen Gruppen unter haftähnlichen Bedingungen, überschritten wurden.

Die Debatte zur GEAS-Reform geht jetzt zwischen Parlament, Kommission und Rat weiter. Eigentlich war vereinbart, dass es hier bis Februar 2024 Verhandlungsergebnisse geben soll. Was klar ist: Wenn die GEAS-Reformpläne in der vorliegenden Form verabschiedet werden, ist das eine Katastrophe für die Rechte von Geflüchteten in Europa.

Anfang Juni kam es in der Flüchtlingsunterkunft „Auf dem Angespäne“ in Apolda zu einem Brand, bei dem ein achtjähriges Kind gestorben ist und bei dem mindestens 11 Personen verletzt wurden. In der Unterkunft waren 250 Personen untergebracht. In der Beratung stellen wir immer wieder fest, wie Massenunterbringung unseren Klient*innen schadet – in

physischer wie in psychischer Hinsicht. Schon lange fordern wir, dass zumindest die Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen entsprechend den Mindeststandards der ThürGUSVO kontrolliert werden.

Ende Juni wurde in Sonneberg zum ersten Mal bundesweit ein Kandidat der AfD zum Landrat gewählt. In der Stichwahl zwischen ihm und dem Kandidaten der CDU entschieden sich 52,8 % der Wähler*innen (Wahlbeteiligung 59,6 %) für den Kandidaten der als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei. Das ist ein Alarmsignal für Menschenrechte, Weltoffenheit und Demokratie.

Es gibt die Verpflichtung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Menschen in Not aufzunehmen. Dafür braucht es faire und menschenwürdige Rahmenbedingungen im Asylverfahren und bei der Unterbringung. Wir wünschen uns einen achtsamen Umgang mit unserer Zielgruppe statt zunehmend populistisch geprägter Stimmungsmache.

Wir werden weiterhin für die Rechte von Geflüchteten eintreten und ihnen den Weg in Arbeit und Ausbildung ebnen.

Auftakttreffen des WIR-Programms

Auftakt- und Netzwerktreffen des ESF-Plus-Programms WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt



Sigmar Walbrecht (Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.) und Christiane Welker (IBS gGmbH) – Foto: IBS gGmbH

Am 26. und 27. Juni 2023 fand das Auftakt- und Netzwerktreffen der WIR-Netzwerke im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) statt. Die Eröffnungsrede hielt Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg.

Es war toll, alte und neue Kolleg*innen zu sehen und die weitere Vernetzung der WIR-Netzwerke auf verschiedenen Ebenen voranzutreiben.

Beim Netzwerktreffen durften sich auch die programmbegleitenden AGs vorstellen.

Schulungen zum Thema „Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit“

Am 24. August 2023

09:00–14:30 Uhr

bei der IBS gGmbH

Am 21. November 2023

10:00–15:30 Uhr

bei der Jugendberufshilfe in Erfurt

Inhalte:

- Rahmenbedingungen und Fakten zur Situation von Geflüchteten in Deutschland und Thüringen
- Status: Aufenthaltstitel, Duldungsvarianten
- Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Gestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis
- Fördermöglichkeiten AsylbLG/SBG III und SGB II
- Bleibeperspektiven, insbesondere Neuerungen durch das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz



Foto: Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Die Schulungen sind kostenfrei. Beide Schulungen werden gemeinsam von Christiane Welker (IBS gGmbH) und Juliane Kemnitz (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.) durchgeführt.

Zur Schulung am 24.08.2023 können Sie sich hier anmelden:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/fortbildungen/flucht-asyl-aus-bildung-und-arbeit>

Zur Schulung am 21.11.2023 können Sie sich hier anmelden:

<https://www.jbth.de/weiterbildung/sinnvoll-seminare/alle-seminare/details/seminare/detail/Event/flucht-asyl-aus-bildung-und-arbeit-206/>

Sie wollen eine Schulung bei sich im Haus? Melden Sie sich gern bei uns!

Christiane Welker

Tel.: 0361 511500-25

E-Mail: christiane.welker@ibs-thueringen.de

Neue Publikationen von BLEIBdran+

Arbeitshilfe „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“

Wir haben die BLEIBdran-Arbeitshilfe „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“ hinsichtlich der rechtlichen Neuerungen durch das Chancenaufenthaltsrechtsgesetz überarbeitet. Sie umfasst jetzt den Chancenaufenthalt (§ 104c AufenthG) und die geänderten Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG.

Die Arbeitshilfe bietet praktische Checklisten für die verschiedenen Aufenthaltstitel, die man aus der Duldung heraus bekommen kann. Sie richtet sich an Betroffene, ist aber auch für die Beratung hilfreich.

Sie finden sie unter: <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/04/2023-Duldung-Arbeit-Aufenthalt.pdf>

Linkliste zu Onlinetools, zum selbstständigen Deutschlernen

Wir freuen uns, Geflüchteten, die selbstständig online Deutsch lernen möchten, die Handreichung „Onlinetools zum selbstständigen Deutschlernen“ präsentieren zu dürfen.

Der Bedarf an dieser Übersicht ergab sich aus vielen Anfragen von Geflüchteten, die Schwierigkeiten haben, einen Sprachkurs zu finden und nach Möglichkeiten zum selbstständigen Lernen suchen.

Sie finden die Übersicht unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/07/Onlinetools_zum_Deutsch_lernen.pdf

Im Oktober 2023 geht unser berufsbegleitendes Online-Sprachcoaching in seine zweite Runde. Es richtet sich an geflüchtete Arbeitnehmer*innen und Azubis. Haben Sie daran Interesse, dann können Sie bei uns weitere Informationen bekommen.

Anmeldung und Fragen an:

Lea Pulcherie Maffengang

Tel.: 0361 511500-15

E-Mail: maffengang@ibs-thueringen.de

Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Kurs „Fit für Bildung“ am IBS Erfurt gestartet

(fw) Das Projekt BLEIBdran+ bietet in diesem Jahr seinen ersten Sommerkurs „Fit für Bildung“ an.

Zum Start am 05.06.2023 kamen acht Teilnehmende aus vier Thüringer Städten zum Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS). Mit dem im Kurs angestrebten Sprachniveau A2 erlangen die Lernenden eine Grundvoraussetzung für ihren weiteren Bildungsweg in Richtung qualifizierter Beschäftigung.

Da die Teilnehmenden aus unterschiedlichen Herkunftsländern zu uns gefunden haben, bleibt allen nur Deutsch zur sprachlichen Kommunikation – das hilft beim Lernen.

Neben dem Unterrichtsstoff gibt es viele Dinge zu beachten und zu bearbeiten, z. B. den Aufenthaltsstatus, die Vorbildung und die Ziele der Teilnehmenden. Aber wir sind guter Dinge und die Lernenden sind frohen Mutes, dass das Ziel am 25.08.2023 erreicht wird.

Besprochen wird auch, wie es nach dem Kurs weitergeht. Am IBS gibt es beispielsweise eine direkte Anschlussmöglichkeit an das Landesprogramm „Start Bildung“.



Teilnehmer*innen von Fibi

Foto: IBS gGmbH



Herr Mamadou Bah bei einer Staplerschein-Übung

Foto: ebz

Staplerkurse am EBZ

(Ih) Logistik ist eine Branche mit Zukunft, die ohne Gabelstapler kaum mehr vorstellbar ist. Für die Bedienung von Flurfördermitteln braucht man in Deutschland den entsprechenden Führerschein.

Damit man diese Zusatzqualifikation erwirbt, bietet das ERFURT Bildungszentrum im Rahmen des Projekts BLEIBdran+ den Staplerlehrgang für Menschen mit Migrationshintergrund an.

So wurde im April 2023 ein einwöchiger Kurs durchgeführt, an dem vier Personen teilnahmen. Im theoretischen Teil erlernten die Beteiligten die relevanten Sicherheitsbestimmungen für das Fahren von Flurförderzeugen. Es wurde viel Wert auf Arbeitssicherheit gelegt.

Der Kursleiter griff auf jahrelange Erfahrung zurück, ging auf alle Fragen ein und konnte diese verständlich beantworten. Über die Lernfreude und den Einsatz der

Jugendlichen zeigte sich der Ausbilder sehr begeistert.

Nach einem Tag Theorie folgte dann die Praxis, wo unter anderem gelernt wurde, wie man Lieferwagen sicher und normgerecht ab- oder belädt. Die Kursteilnehmenden lernten, wo „die Grenzen des Gabelstaplers“ liegen, z. B. in der Geschwindigkeit, im Kurvenfahren, beim Gewicht der Last und bei verschiedenen Einsatzarten.

Die Teilnehmenden fanden die Schulung sehr interessant und aufschlussreich. Am Ende erhielten die Kursteilnehmenden ein Teilnahmezertifikat sowie den Staplerschein.

Die Teilnehmenden sowie der Ausbilder freuten sich, dass sie die gesetzten Ziele erreichen konn-

ten. Für die Geflüchteten war es nicht nur eine neue Erfahrung, mit dem Flurförderzeug zu fahren, sondern auch ein Erfolgserlebnis.

Das ERFURT Bildungszentrum gGmbH plant weitere Staplerkurse und freut sich sehr auf neue Teilnehmer*innen.

Haben Sie Interesse an einem Staplerkurs oder kennen Sie Interessent*innen? Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung:

Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz)
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen unter:
lena.hempel@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532

Bewerbungscoaching und Karriereplanung

(Ih) Im Juni 2023 wurde ein sechstägiges Bewerbungscoaching durchgeführt. Die Teilnehmerinnen waren sehr motiviert, fleißig und hatten Freude am Unterricht.

Neun Frauen setzen sich mit dem allgemeinen Bewerbungsverfahren auseinander. Gemeinsam mit dem Dozenten erstellten sie eine Bewerbungsmappe und lernten verschiedene Bewerbungsarten und Bewerbungsstrategien kennen. Es wurden auch die bereits vorhandenen Bewerbungsunterlagen gemeinsam mit dem Trainer bearbeitet. Dabei erhielten die Kursbesucherinnen Tipps zum Umgang mit möglichen „Lücken“ im Lebenslauf (z. B. Arbeitslosigkeit, Erziehungszeiten, Fluchtzeiten, etc.).

Besonderen Raum bekam auch das Thema, wie die Kursteilnehmerinnen sich ihre eigenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen bewusst machen und diese gezielt in die Bewerbung mit einfließen lassen können.

Im zweiten Teil des Kurses bereitete der Trainer die Teilnehmerinnen auf die Vorstellungsgespräche vor, indem er Grundlagen zu Kommunikation, Argumentation und Körpersprache vermittelte.

Der Unterricht wurde so gestaltet, dass jede Teilnehmerin mit den anderen ins Gespräch kam. Sie profitierten gemeinsam von den Fragen der anderen und lernten viel voneinander. Zusätzlich wurden nützliche Tipps rund um die Jobsuche vermittelt.

Die Teilnehmerinnen lernten auch, wie sie die Anforderungsprofile in Stellenanzeigen entschlüsseln können.

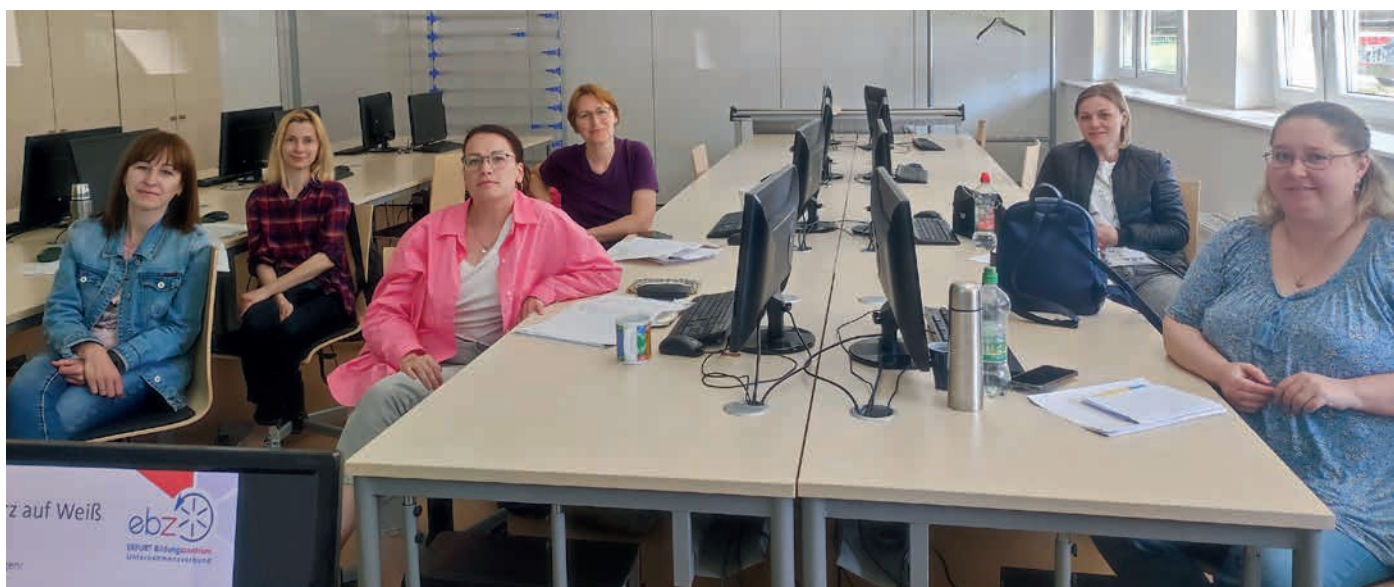
Im Anschluss daran konnten sich die Teilnehmerinnen mit der deutschen Arbeitskultur vertraut machen, indem die Unterschiede zwischen Sachorientierung und Beziehungsorientierung erläutert wurden und über deutsche Arbeitszeiten und Arbeitnehmerleistungen gesprochen wurde. Die Beteiligten zeigten sich sehr wissbegierig.

Wir hoffen, dass der Bewerbungskurs für die Teilnehmerinnen eine große Bereicherung war und sie für das Berufsleben in Deutschland gestärkt und vorbereitet hat.

Wir planen alsbald neue Kurse und bitten Sie dafür um eine vorherige Anmeldung:

Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz)
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen unter:
lena.hempel@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532



Teilnehmerinnen des ersten Bewerbungscoachings mit Karriereplanung

Foto: ebz

2-Tages-Workshop „Der Lebenslauf“

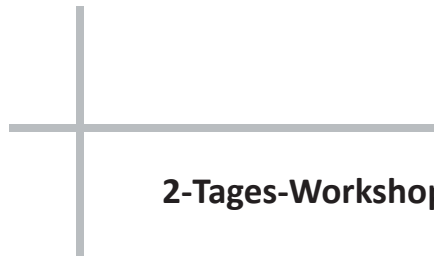
Wann?	30. August 2023 (Mittwoch)	15:00–19:15 Uhr
	31. August 2023 (Donnerstag)	17:00–19:15 Uhr

Wer kann am Workshop teilnehmen?

- Sie haben einen Fluchthintergrund (Gestattung, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen).
- Sie können schon ein bisschen Deutsch sprechen.
- Sie sind aktiv auf Jobsuche oder möchten damit beginnen.

Was sind die Ziele?

- Sie lernen den Aufbau eines Lebenslaufes kennen.
- Sie lernen verschiedene Layouts kennen.
- Sie erfahren, welche Informationen im Lebenslauf stehen sollten.
- Sie üben, einen eigenen Lebenslauf zu erstellen.
- Sie wenden das Wissen aktiv an (praktische Übungen).



2-Tages-Workshop „Das Anschreiben“

Wann?	27. September 2023 (Mittwoch)	15:00–19:15 Uhr
	28. September 2023 (Donnerstag)	17:00–19:15 Uhr

Wer kann am Workshop teilnehmen?

- Sie haben einen Fluchthintergrund (Gestattung, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen).
- Sie können schon ein bisschen Deutsch sprechen.
- Sie sind aktiv auf Jobsuche oder möchten damit beginnen.

Was sind die Ziele?

- Sie lernen den Aufbau eines Anschreibens kennen.
- Sie lernen verschiedene Formulierungen kennen.
- Sie erfahren, welche Informationen im Anschreiben stehen sollten.
- Sie üben, eigene Sätze für Ihre Vorstellung zu bilden.
- Sie wenden das Wissen aktiv an (praktische Übungen).

Die Workshops finden in den Räumen des BWTW in Jena statt.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Steinweg 24
07743 Jena

Anmeldung und Fragen unter:
E-Mail: bleibdran@bwtw.de

Gesetze im Schnelldurchlauf: Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung

(cw) Am 7. Juli 2023 wurde das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ vom Bundesrat gebilligt, nachdem es am 23.06.2023 vom Bundestag beschlossen wurde.

Auf „den letzten Drücker“ wurde auf Initiative des Innenausschusses § 16g AufenthG normiert, in dem sich die Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung von Menschen mit Duldung wiederfinden wird. Auch wenn es überfällig ist, dass es eine Aufenthaltserlaubnis

für die Ausbildung für Menschen mit Duldung gibt – so wie sie jetzt beschlossen ist, wird es massive Probleme in der Praxis geben. Eine besondere Hürde stellt die notwendige Lebensunterhaltssicherung dar. Sie ist insbesondere bei schulischen Ausbildungen in der Regel nicht leistbar. Zudem besteht kein BaföG-Anspruch.

Die komplexen Regelungen aus der Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) werden im § 16g AufenthG einfach übernommen.

Dabei wäre eine kritische Hinterfragung der Regelungen dringend geboten gewesen.

Das Gesetz soll im siebten Monat nach Verkündung (voraussichtlich am 01.01.2024) in Kraft treten. Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG soll dann gestrichen werden.

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) fasst in ihrem Artikel vom 27.06.2023 „Neue Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g) statt Ausbildungsduldung ist beschlossen“ die Konsequenzen der Neuregelung bündig zusammen: <https://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/neue-aufenthaltserlaubnis-fuer-die-ausbildung-16g-statt-ausbildungsduldung-ist-beschlossen/>

Die Bundesregierung hat eine „Synopsis zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ erstellt. Sie finden Sie auf der Seite der GGUA: <https://www.asyl.net/view/ggua-synopse-zum-fachkraefteeinwanderungsgesetz#:~:text=Die%20GGUA%20hat%20eine%20Synopsis,leichter%20nach%20Deutschland%20kommen%20k%C3%B6nnen.>

Im Rahmen der WIR-AG „Aufenthaltsverfestigung“ hat BLEIBdran+ an einem Empfehlungspapier mitgearbeitet, in dem Empfehlungen zur Ausgestaltung der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und des „Spurwechsels“ formuliert werden. Sie finden dieses hier: <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/07/Empfehlungen-zu-§-16g-AufenthG-etc.-20.07.2023.pdf>

Aktuelle Infos zum Chancenaufenthalt

Rechtsprechungsübersicht zum Chancenaufenthalt

Unsere Kollegin Dr. Barbara Weiser hat im Rahmen der bundesweiten AG Aufenthaltsverfestigung, in der auch BLEIBdran+ mitarbeitet, eine Übersicht der Rechtsprechung zum Chancenaufenthalt erstellt. Die Übersicht trägt den Titel: „*Gerichtsentscheidungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zum Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen*“.

Sie finden die Übersicht unter Punkt 1 „Aufenthalts-sicherung“ über folgenden Link: <https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>

Oder als Direktdownload unter: <https://www.esf-netwin.de/download/1207/?tmstv=1687352130>

BMI stellt Ausländerbehörden die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) in 19 Sprachen zur Verfügung

(cw) Auf Initiative der Länder hat das BMI die FDGO in 19 Sprachen übersetzt. Über das Landesverwaltungsamt wurden die Übersetzungen den Thüringer Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt. Dies sollte die Probleme, die wir unter anderem in unserem letzten Magazin ge-

schildert haben und auf die sich auch der zweite Thüringer Erlass zum Chancenaufenthalt bezieht, hinfällig machen. Antragsteller*innen können die FDGO jetzt in ihrer Sprache lesen und sich dazu bekennen.

Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

(cw) Um nach dem Chancenaufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu bekommen, müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Wer einen Integrationskurs besuchen durfte, hat dies in der Regel über den Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen. Da externe Prüfungen zum Test „Leben in Deutschland“ rar sind, empfehlen unsere Berater*innen, den Einbürgerungstest zu absolvieren – dieser hat nur wenige Fragen mehr und zeitgleich hat man auch schon eine Voraussetzung für eine spätere Einbürgerung erfüllt.

Aber Achtung: Die Einbürgerungstests in Thüringen sind schon bis in den November ausgebucht. Zudem ist mit fast einem halben Jahr an Auswertungszeit zu rechnen.

Für Inhaber*innen des Chancenaufenthalts empfiehlt es sich also, sich frühzeitig für den Test anzumelden, um den Übergang in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht zu gefährden.

Infos zu den Einbürgerungstests in Thüringen finden Sie auf der Seite des Thüringer Volkshochschulverbandes e. V. unter: <https://www.vhs-th.de/pruefungen/sprachpruefung-und-einbuerbungstest/einbuerbungstest>

Dritter Thüringer Erlass zum Chancen-Aufenthaltsrecht: Aktualität der Identitätstäuschung

(je) Am 20.04.2023 hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) bereits den dritten Erlass zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts veröffentlicht.

Nach dem Erlass ist von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nur ausgeschlossen, wer durch eine **aktuelle** Täuschung über die Identität oder durch Nicht-Erfüllung möglicher und zumutbarer Mitwirkungshandlungen zur Klärung der Identität die Abschiebung verhindert. Mögliche Täuschungshandlungen in der Vergangenheit, die ggf. eine Abschiebung verhindert haben, stellen keinen Versagensgrund dar.

Hintergrund dieser Thüringer Klarstellung ist der Ausschlussgrund des § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.“

Auffällig ist in dieser Norm die gleichzeitige Verwendung von Präsenz und Vergangenheitsform: „falsche Angaben **gemacht**“, „**getäuscht hat**“ und „Abschiebung **verhindert**“.

Das TMMJV löst diese Unklarheit im Gesetz begrüßenswerterweise zugunsten der Antragsteller*innen auf und stellt klar: *„Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch Täuschungshandlungen in der Vergangenheit den Ausschlussgrund begründen, hätte er formulieren müssen ‚verhindert hat‘.“*

Damit gilt laut dem TMMJV:

„Täuschungshandlungen in der Vergangenheit, die aktuell nicht mehr zu einer Verhinderung der Abschiebung führen, etwa, weil der Ausländer seine Identität klargestellt hat oder gemäß § 48 Abs. 2 und 3 AufenthG glaubhaft nachweist und belegt, dass er alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat und unternimmt, um in den Besitz eines Identitätsnachweises zu gelangen, begründen nicht den Ausschlussgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG.“

Im zweiten Teil des Erlasses wird die Identitätstäuschung im Zusammenhang mit der möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG in Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG) konkretisiert. § 104c Abs. 1 AufenthG stellt klar, dass von bestimmten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden soll – nämlich von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (gesicherter Lebensunterhalt), Nr. 1a (geklärte Identität), Nr. 4 (Passpflicht) sowie § 5 Abs. 2 (Visumspflicht) AufenthG.



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG) konkretisiert. § 104c Abs. 1 AufenthG stellt klar, dass von bestimmten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden soll – nämlich von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (gesicherter Lebensunterhalt), Nr. 1a (geklärte Identität), Nr. 4 (Passpflicht) sowie § 5 Abs. 2 (Visumspflicht) AufenthG.

¹ vgl. BT-Drs. 20/317; S. 1

Das Absehen von diesen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen stellt ein Kernelement des Chancen-Aufenthaltsrechts dar. Dadurch soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive für langjährig geduldete Menschen geschaffen – und die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis eröffnet werden¹.

Nicht Bestandteil der oben genannten Aufzählung sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsinteresse) und Nr. 3 (Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland) AufenthG. Das Aufenthaltsgesetz hält aber mit § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG eine Vorschrift bereit, die es ermöglicht, im Ermessen der Ausländerbehörde von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen.

Zu dieser Vorschrift gibt der Thüringer Erlass folgenden Anwendungshinweis:

„Dieses Ermessen wird Kraft dieser Anordnung dahingehend gebunden, dass [es] in den Fällen, in denen das Ausweisungsinteresse (insbesondere nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 und 9 AufenthG) oder die angenommene Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland lediglich auf einer in der Vergangenheit liegenden Identitätstäuschung beruht, stets zugunsten des Ausländers auszuüben und, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu erteilen ist. Dies betrifft auch Fälle langjähriger Identitätstäuschung. Gleiches gilt für die im Anschluss an den Aufenthalt nach § 104c AufenthG mögliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG.“

Den Erlass finden Sie unter:

<https://lmy.de/PLswBJTZ>

Leben ohne Reisepass: Für immer in der Bundesrepublik?

(cw) Viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen Deutschland nicht verlassen. Der Grund dafür ist, dass sie zwar eine Aufenthaltserlaubnis, aber keinen Reisepass aus ihrem Heimatland haben.

Wer also zum Beispiel wegen der Arbeit, wegen Familienbesuchen oder wegen Urlaub in ein anderes Land reisen möchte, dem bleibt dies oft verwehrt – denn viele Thüringer Ausländerbehörden gehen sehr restriktiv mit der Möglichkeit um, Reiseausweise für Ausländer*innen auszustellen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer*innen ist in § 5ff der Aufenthaltsverordnung geregelt. So besagt § 5 Abs. 1 AufenthV:

„Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.“

Natürlich ist die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer*innen eine Ermessensentscheidung: Man muss nachweisen, dass man auf zumutbare Weise keinen Reisepass aus dem Herkunftsland bekommen kann.

1 taz.de (o.A.): „Brandenburg setzt endlich Urteil um“. Abrufbar unter: <https://taz.de/Papiere-fuer-Gefuechtete-aus-Eritrea/!5940454/> [Abgerufen am 15.06.2023]

Und die Ausländerbehörde muss die völkerrechtliche Passhoheit beachten. Wenn allerdings die Regierung, wie beispielsweise die Taliban in Afghanistan, völkerrechtlich nicht anerkannt ist, stellt sich die Frage, wie es sich mit der Passhoheit verhält.

Wir hoffen sehr, dass Thüringen zeitnah die Möglichkeit konkretisiert, Reiseausweise für Ausländer*innen zu erteilen. Insbesondere mit Blick auf Afghanistan wäre das wichtig. Denn: Es gibt sehr viele Schutzsuchende aus Afghanistan, und es ist klar, dass diese lange Zeit in Deutschland bleiben werden. Und es ist schlicht und ergreifend nicht möglich, in Deutschland einen afghanischen Pass zu bekommen – das Konsulat stellt keine Pässe aus.

Zumindest für Geflüchtete aus Eritrea, die den subsidiären Schutz haben, sollte der Kampf um Reiseausweise bald ein Ende haben: Laut taz¹ plant das BMI Handlungsempfehlungen, damit sie Reiseausweise bekommen, ohne zur Botschaft gehen zu müssen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Herbst 2022 (Urt. v. 11.10.2022, Az. BVerwG 1 C 9.21).

Kochen ohne Pass – Fallbeispiel T. aus Eritrea

(tf) T. ist eritreischer Staatsbürger. Er ist 2015 nach Thüringen gekommen. Seine Familie ist seit seiner frühen Kindheit auf der Flucht. Erst flüchteten sie nach Äthiopien, dann in den Sudan. Über viele Umwege kam er als Minderjähriger nach Europa. Nach seiner lebensgefährlichen Flucht über das Mittelmeer nahmen ihm italienische Polizisten an der Grenze alle Dokumente ab. Bis heute konnte er sie nicht zurückbekommen.

T. möchte sich gern dauerhaft in Thüringen niederlassen und die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Er spricht sehr gut Deutsch und hat seine Ausbildung als Koch mit Bravour abgeschlossen. Kochen ist seine Leidenschaft, seine Berufung. Er hat hier Freundschaften geschlossen und wird von seinen Kolleg*innen und dem Vorgesetzten für seine Art und Arbeitsweise geschätzt. Der nächste Schritt für ihn ist ganz klar die Selbstständigkeit. Doch ohne Identitätsklärung sind ein unbefristeter Aufenthalt oder die Einbürgerung und die Selbstständigkeit so gut wie unmöglich. Insbesondere mögliche Kreditgeber verlangen eine gesicherte Bleibeperspektive. Das Risiko einer langfristigen Finanzierung ist ihnen sonst zu hoch.

Dabei hat T. sich bemüht, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Über das Konsulat in Deutschland bekam er die Auflage, sich einen Vertrauensanwalt in Eritrea zu suchen. T. bekam eine Kontaktliste. Die Telefonnummern waren veraltet oder die Anschlüsse nicht erreichbar. Sein Anwalt in Thüringen riet ihm, sich an seine Familie oder Verwandtschaft im Herkunftsland zu wenden, um Dokumente von den eritreischen Behörden zu beantragen. Ts Eltern sind aber schon vor vielen Jahren verstorben, die Verwandten leben vermutlich im Sudan – der Kontakt ist schon lange abgebrochen.

Interview mit Mirjam Kruppa zum Amt für Migration und Integration

(cw) Schon seit Langem plant die Landesregierung das Amt für Migration und Integration – vor Kurzem wurde dazu ein Gesetzentwurf vorgestellt. Wir haben mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, Mirjam Kruppa, über den aktuellen Stand gesprochen.

Das Amt für Migration und Integration ist ein wichtiges Projekt der Landesregierung, das schon lange auf der Tagesordnung steht. Wie ist der aktuelle Stand?

Mirjam Kruppa: Das Gesetz soll so schnell wie möglich im Landtag behandelt werden. Es geht aber erst in den Ausschuss. Ziel ist, dass das Gesetz noch dieses Jahr in Kraft tritt.

Welche Aufgaben sollen im Amt für Migration und Integration gebündelt werden?

Mirjam Kruppa: Erst einmal sollen dort alle originären Integrations- und Migrationsbereiche gebündelt werden. Aktuell liegen die beim Landesverwaltungsamt. Es soll eine zentrale Ausländerbehörde geben, die entsprechend § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG die Aufgaben im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung übernimmt.

Wird auch die Anerkennungsberatung im Amt für Migration und Integration verankert?

Mirjam Kruppa: Im ersten Schritt eher nicht. Aber das wird noch im Landtag debattiert werden. Das Problem bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Gesundheitsbereich ist, dass im Landesverwaltungsamt auch über andere Anliegen z. B. deutscher Ärztinnen und Ärzte entschieden wird. Das kann man nicht so einfach trennen.

Wir müssen in zwei Stufen denken. Im ersten Schritt müssen wir das Amt für Migration und Integration etablieren und dann mit den weiteren relevanten Aufgaben ausbauen. Für mich als Beauftragte sind das: Staatsangehörigkeitsrecht, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, interkulturelle Öffnung.

Sowohl bei der Staatsangehörigkeit als auch bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse haben aktuell andere Ministerien die Fachaufsicht. Da sinnvollerweise aber Fach- und Dienstaufsicht gebündelt in einem Ministerium liegen sollten, würde es in diesen Bereichen weiterer Änderungen bedürfen. Da müssen wir schau-

en, wie das zielführend gestaltet werden kann.

Die schwierige Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung, Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem Ausland, kaum Kontrollen der Mindeststandards in den Gemeinschaftsunterkünften: Das sind nur einige der Probleme, die aktuell in der Verantwortung des Landesverwaltungsamtes liegen. Wie wird sichergestellt, dass das neue Amt für Migration und Integration wirklich zu einer Verbesserung der Situation führt, und – provokativ formuliert – nicht nur andere Schilder an die Türen kommen?

Mirjam Kruppa: Ein ganz wesentlicher Schritt ist, dass Dienst- und Fachaufsicht zusammenfallen. Dann ist für mich entscheidend, wer das Amt leitet. Wir sehen bereits bei Ausländerbehörden, dass die Leitungsfunktion ganz entscheidend ist: Was will die Leitung, wo legt sie den Schwerpunkt, was ist ihr wichtig? Und dann ist auch entscheidend, wie viel Personal zur Verfügung steht. Zum Beispiel ist die Kontrolle der Unterkünfte zeitaufwendig. Zeitaufwendig ist es auch, funktionierende Gewaltschutzkonzepte zu etablieren.

Aber mehr Personal für diese Bereiche ist ja erstmal nicht vorgesehen?

Mirjam Kruppa: Ja das stimmt – aber in Zukunft wird mehr Personal benötigt werden.



Mirjam Kruppa

Copyright TMMJV/Paul-Philipp Braun

Wir möchten noch einmal zurückspringen – Dienst- und Fachaufsicht in einer Hand: zu welchen Verbesserungen führt das?

Mirjam Kruppa: Ganz konkret bedeutet das zum Beispiel, wenn es Beschwerden über Personen gibt oder die Referate anders aufgeteilt und gestaltet werden sollen, muss das im Moment von einem anderen Ministerium durchgeführt werden. Das wäre dann einfacher. Zudem hätte man den direkten Zugang zu der Amtsleitung und dem Personal, natürlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Das ist im Moment nicht der Fall.

Welche Hürden gibt es aus Ihrer Sicht noch bei der weiteren Umsetzung der Pläne für das Landesverwaltungsamt?

Mirjam Kruppa: Wir haben eine Minderheitsregierung. Wir brauchen ein Gesetz, um das Amt für Migration umsetzen zu können. Das bedeutet, im Landtag muss eine Mehrheit für das Gesetz gefunden werden. Das kann noch eine große Hürde darstellen. Aber ich denke, dass wir gerade im Bereich Fachkräfteeinwanderung in einigen Punkten mit der CDU und auch mit Teilen der FDP übereinstimmen werden. Auch die Kammern fordern gebündelte Zustän-

digkeiten für diesen Bereich. Da haben wir wichtige Partner an unserer Seite. Effektive Verwaltungsstrukturen sind notwendig in Zeiten hoher Migration. Ich bin verhalten optimistisch und denke, wir können mit fachlichen Argumenten überzeugen, weil alles dafür spricht, das Amt für Migration und Integration zu schaffen.

Wir sind sehr gespannt, wie es mit dem Amt für Migration und Integration weitergeht und danken ganz herzlich für das Gespräch!

Zahlreiche Chancen!

Ein Blick auf den Thüringer Arbeitsmarkt

Gastbeitrag von André Köhler | Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Agentur für Arbeit

Es gibt viele Themen in der Gesellschaft, die derzeit teils hitzige Diskussionen auslösen. Eines davon ist und bleibt die Zuwanderung von Menschen aus dem Ausland auf den Arbeitsmarkt. Das Spektrum der Meinungen reicht dabei von einem strikten „Nein“ über „Ja-aber“-Formulierungen bis hin zur Aussage „absolut notwendig“.

Betrachtet man die statistischen Erhebungen und Prognosen, z. B. die aktuelle Prognose zur Bevölkerungsentwicklung des Thüringer Landesamtes für Statistik, ist nur eine Antwort möglich: Ja, der Thüringer Arbeitsmarkt ist auf Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Warum ist das so?

Erwerbsfähige Personen (20 – 65 Jahre) von 2018 – 2040 in Thüringen
 Massiver demografischer Verlust an Arbeitskräften!

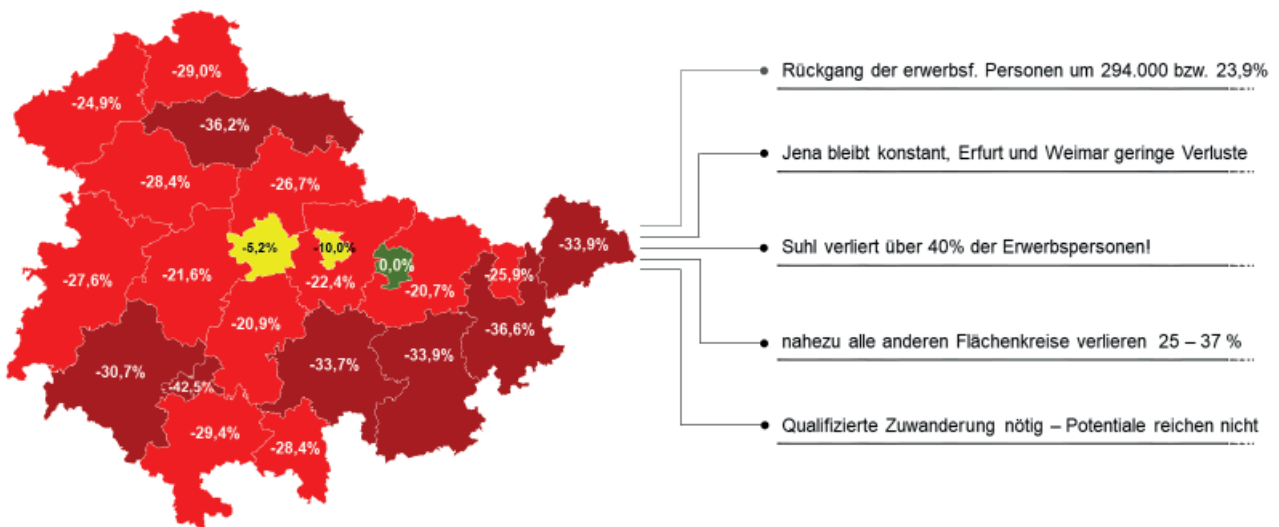
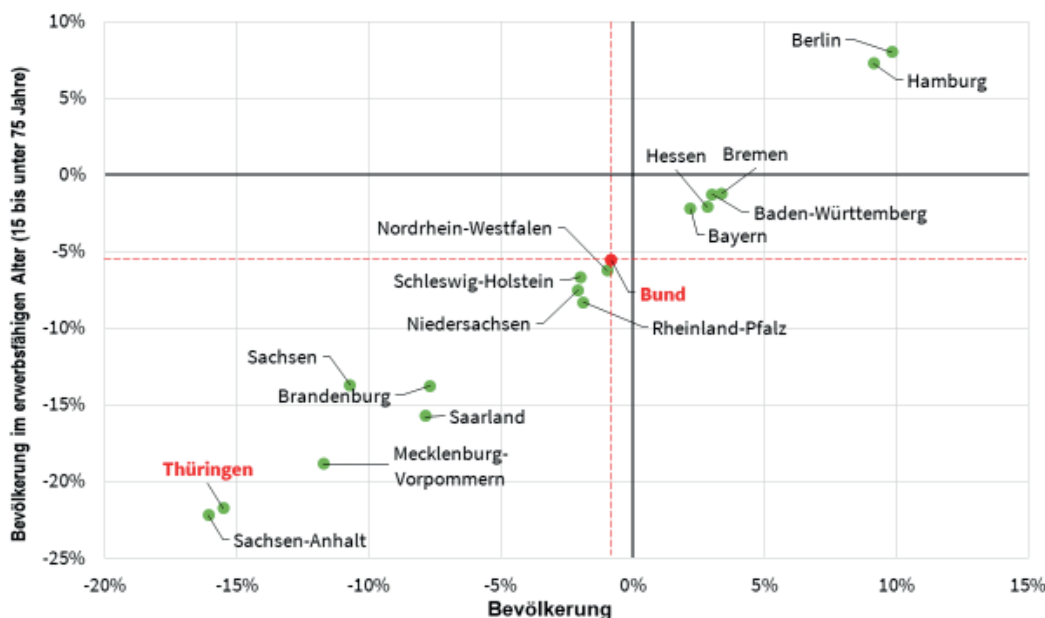


Abb. 1

Die demografische Entwicklung führt zu einer Verringerung der Einwohner*innenzahl insgesamt und auch der Zahl der Menschen, die sich im erwerbsfähigen Alter befinden. Diese Entwicklung ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschied-

lich stark ausgeprägt (siehe Abb. 1) – sie betrifft den Freistaat Thüringen jedoch insgesamt und ist hier deutlich stärker als in anderen Bundesländern (siehe Abb. 2).

Der demografischer Arbeitskräfteverlust trifft Ostdeutschland am stärksten! Entwicklung der Bevölkerung von 2021 – 2040; IAB-Forschungsbericht 22|2022



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen

Seite 18

Abb. 2

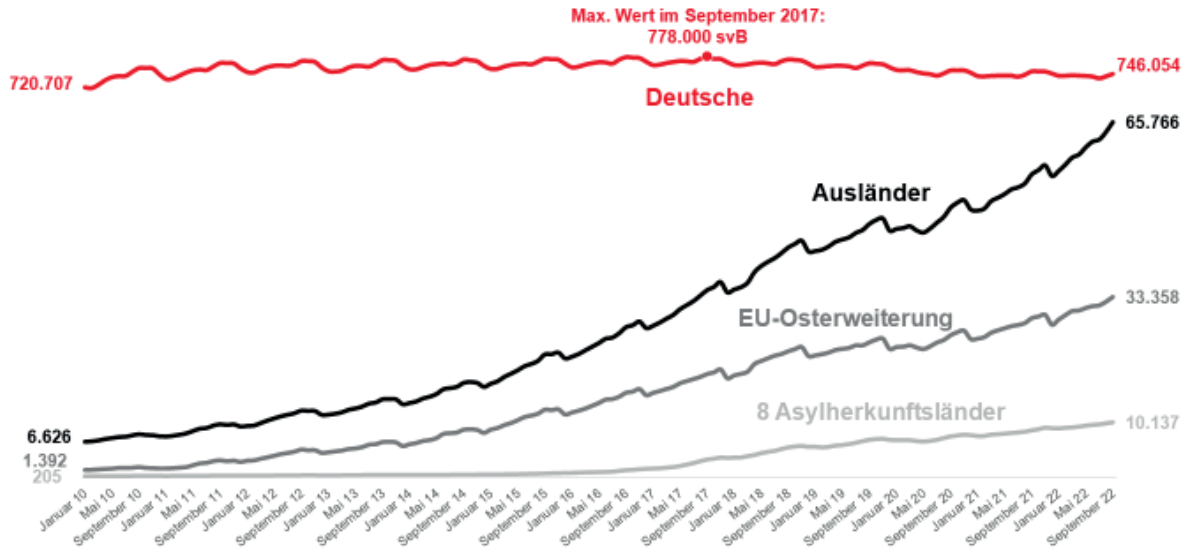
So berichten Arbeitgeber*innen immer häufiger, dass es ihnen nicht mehr zeitnah gelingt, einen freien Arbeitsplatz zu besetzen oder einen jungen Menschen für eine Ausbildung im Unternehmen zu gewinnen. In vielen Branchen kennt die maßgebliche Kennzahl der „abgeschlossenen Vakanzzeit bis zur Besetzung eines Arbeitsplatzes“ nur eine Richtung – sie steigt an und oft bleiben die Bemühungen leider dauerhaft erfolglos. Trotzdem bleibt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stabil und lag im September 2022 bei 812.000.

Wie ist dies möglich, wenn doch das vorhandene Erwerbspersonenpotenzial, wie oben beschrieben, sinkt?

Durch den Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ausländischem Pass, der sich in den vergangenen 10 Jahren nahezu verzehnfacht hat, wird der Rückgang der Zahl deutscher Beschäftigter (noch) ausgeglichen (siehe Abb. 3).

Beschäftigungsentwicklung nach Staatsbürgerschaft Zuwanderung mindert demografischen Arbeitskräfteverlust!

Zeitreihe Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit in Thüringen



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen

Seite 1

Abb. 3

Die geburtenstarken Jahrgänge der sogenannten Babyboomer-Generation erreichen in den kommenden Jahren die Altersgrenze und werden ihre Erwerbstätigkeit beenden. Dies wird zu erheblichen Ersatzbedarfen bei vielen Unternehmen führen und die bereits bestehenden Besetzungsprobleme weiter verstärken. Die Bedarfe der Unternehmen werden also eher größer als kleiner, und wir müssen jede sich bietende Chance nutzen, den damit aufkommenden Arbeitskräftebedarf zu decken.

Mit den Gesetzen zur Fachkräfteeinwanderung, zur Weiterbildung oder dem Bürgergeld werden Optionen zur Fachkräftesicherung geschaffen, um Menschen aus dem In- und Ausland den Erwerb ihrer individuell erforderlichen Qualifikation für eine Beschäftigung in Deutschland zu ermöglichen und Unternehmen bei der Besetzung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Die Fachkräftesicherung für den Thüringer Arbeitsmarkt ist in den kommenden Jahren eine große Herausforderung. Neben der demografischen Komponente sind dabei auch die Auswirkungen des Strukturwandels und der Corona-Krise spürbar. Verstärkt wird dies durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, der internationale Lieferketten und Absatzmärkte weiter belastet und zu großen Fluchtbewegungen führt.

Jede erfolgreiche Integration auf dem Arbeitsmarkt, völlig unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die*den Einzelne*n und das Unternehmen als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

BLEIBdran+ blickt auf die Beratung von Geflüchteten mit Behinderung

(tf) Das Thema Flucht und Behinderung begegnet uns immer wieder in unserem Beratungsalltag. Genaue Zahlen, wie viele Menschen mit einer Behinderung und Fluchterfahrung in Deutschland leben, sind nicht erfasst. Laut Handicap International haben in Deutschland schätzungsweise zwischen 10 und 15 % der Geflüchteten eine Behinderung.¹



Bild von María_Alberto auf Pixabay

Besonders Kriegsverletzungen und psychische Beeinträchtigungen aufgrund von traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland oder auf der Fluchtroute nehmen wir bereits seit vielen Jahren wahr. Oftmals reden Betroffene mit Behinderungen erst sehr viel später über ihre Beeinträchtigung. Hier spielt die Scham eine große Rolle. Besonders in autokratischen Staaten bedeutet es oft eine Stigmatisierung, eine Behinderung oder ein Kind mit einer Behinderung zu haben. Bei Bekanntwerden einer solchen Beeinträchtigung kann es zu schwerwiegender Diskriminierung, Ausgrenzungen und Verfolgung kommen.

So wird auch im Asylverfahren eine Behinderung häufig erst einmal verschwiegen. Ein großes Problem, denn Menschen mit einer Behinderung gelten rechtlich als besonders vulnerable Gruppe. Dieser besondere Schutzbedarf spielt auch eine wichtige Rolle im Ausgang des Asylverfahrens.

Wir bemerken, dass eine der größten Hürden nach wie vor der Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen darstellt. Wer welchen Zugang zu Gesundheitsversorgung hat, ist stark vom Aufenthaltstitel und weniger von der vorliegenden Beeinträchtigung abhängig. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist ein eingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung vorgeschrieben. Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen können somit oftmals nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere Hürde sind in Thüringen die Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung und Fluchterfahrung. Die Kommunen sind angehalten, Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen, fürchten jedoch die hohen Folgekosten, die Menschen mit speziellen Bedürfnissen verursachen können. Somit fehlt die Offenheit seitens der Kommunen, Gesetze

und Regelungen z. B. aus der Behindertenrechtskonvention (BRK) tatsächlich zielführend umzusetzen.

Es fehlt auch an Arbeitsmarktangeboten für die Zielgruppe. Trotz einer Behinderung können viele betroffene Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es braucht jedoch eine gewisse Bereitschaft der Politik und der Arbeitsmarktakteure, z. B. barrierefreie Arbeitsplätze, vereinfachte praktische Ausbildungen oder Kapazitäten für intensivere Einarbeitungszeiten bereitzustellen.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel, die hohen Abwanderungszahlen und die fehlenden Arbeits- und Fachkräfte in Thüringen, sollte das Potenzial von Menschen mit Fluchterfahrung und einer Behinderung stärker genutzt werden. Dafür braucht es jedoch Strukturen und Zugänge zu Qualifizierungen. Es ergeben sich jedoch bereits beim Spracherwerb für die Zielgruppe weitere Hürden.

In Thüringen wurde seit Jahren kein Integrationskurs für Menschen mit einer Behinderung angeboten. Die nächsten Sprachkurseangebote findet sich in Sachsen oder Sachsen-Anhalt. Ohne die Möglichkeit zum Spracherwerb wird die Integration auf den Arbeitsmarkt so gut wie unmöglich.

In der Beratung bräuchte es z. T. juristisches Fachwissen in den gängigen Sozialgesetzen, Rehabilitationsrecht, BRK, Aufenthalt- und Asylrecht, EU-Recht u. a., um auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe eingehen zu können.

Das Netzwerk BLEIBdran+ versucht sich dem umfangreichen Thema Flucht und Behinderung professionell zu nähern und hat die thüringenweite AG Flucht und Behinderung ins Leben gerufen.

¹Handicap International (2019): „Flucht. Migration. Behinderung. Alles eine Frage der Perspektive?“. Abrufbar unter: https://www.handicap-international.de/sn_uploads/fck/HI_Fortbildung2019_WU.pdf [abgerufen am 19.07.2023]

Flucht und Behinderung – eine Arbeitsgruppe ist in Thüringen aktiv

(cg) Die Arbeitsgruppe Flucht und Behinderung ist seit zwei Jahren aktiv. Gegründet wurde diese aufgrund der vielen Herausforderungen, die sich in der Beratung von Geflüchteten mit Beeinträchtigungen ergeben. Teilhabechancen von geflüchteten mit Behinderung sind immer in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus zu betrachten.

Insbesondere mit Blick auf einen unsicheren Aufenthalt (Aufenthaltsgestattung und Duldung) zeigen sich viele Problemlagen. Das beginnt bei der Suche nach barrierearmen Gemeinschaftsunterkünften bis hin zu speziellen Integrationskursen für Menschen mit Beeinträchtigung. Die Arbeitsgruppe ermittelt diese Themen und versucht gemeinsam Lösungsansätze für Thüringen zu finden.

In der Runde vertreten sind verschiedene Akteure, u. a. das Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, das Büro der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, die LIGA der Selbstvertretungen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Agentur für Arbeit, der Flüchtlingsrat Thüringen, Wohlfahrtsverbände sowie refugio.

Bisherige Themen waren:

- Wohnen und Unterbringung
- Feststellung besonderer Schutzbedarfe
- Spezielle Sprachkurse und entsprechende Angebote in Thüringen
- Reha-Maßnahmen für Geflüchtete im Rahmen der Arbeitsmarktintegration
- Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Forderungen und Entwicklungen auf Bundesebene

Die AG trifft sich in der Regel zweimal pro Jahr. Koordiniert und moderiert wird die AG seitens der Koordination von BLEIBdran+.

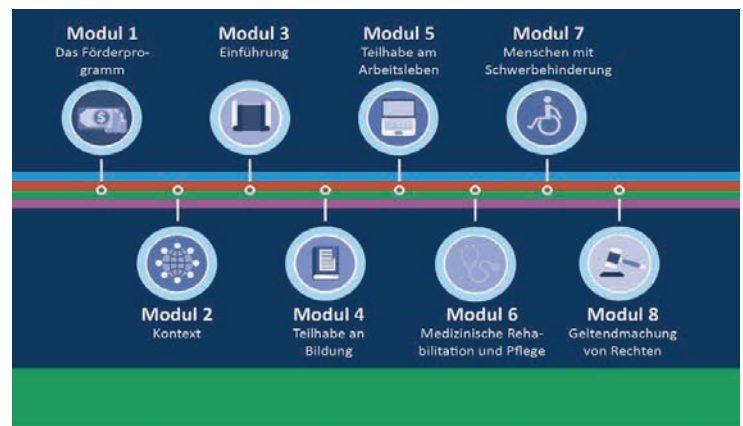
Ansprechpartnerin ist:

Christiane Götze

E-Mail: goetze@ibs-thueringen.de

Schulungsangebot Flucht & Behinderung in acht Modulen

(cg) Das Schulungsangebot „Teilhabe an Arbeit und Bildung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ umfasst insgesamt acht Module. Im Mittelpunkt steht der Zugang von Geflüchteten zu Sozialleistungen bei Rehabilitationsbedarfen in Abhängigkeit zu ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die Schnittstellen zwischen Flüchtlings- und Behindertenhilfe werden strukturiert präsentiert und gemeinsam besprochen. Die Schulung richtet sich an Berater*innen in der Behinderten- und Migrationsarbeit. Die Module können auch einzeln oder in mehreren Blöcken angefragt werden.



Ansprechpartnerin:

Christiane Götze

E-Mail: goetze@ibs-thueringen.de

Die Schulung wurde von Maren Gag und Dr. Barbara Weiser mitentwickelt und ist eine Vertiefung ihres „Leitfaden[s] zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“.

Der Leitfaden ist auf der Seite des Informationsverbunds Asyl & Migration abrufbar:
<https://www.asyl.net/view/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht>

Hürden und Handlungsbedarfe beim Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten mit Behinderung

Interview mit Dr. Barbara Weiser

(cw) BLEIBdran+ bietet neben dem Vernetzungsangebot auch Schulungen zum Thema Menschen mit Behinderung im Kontext von Migration und Flucht an. Diese modulare Schulung wurde von Maren Gag und Dr. Barbara Weiser mitentwickelt. Wir konnten Frau Dr. Weiser für ein Interview in unserem BLEIBdran+ Magazin gewinnen.



Maren Gag und Dr. Barbara Weiser

Foto: IBS gGmbH

(tf) Welche Hürden und Schwierigkeiten sehen Sie für geflüchtete Menschen mit einer Behinderung beim Zugang zum Arbeitsmarkt?

Dr. Barbara Weiser: Bei diesem Personenkreis kommen zu den allgemeinen Hindernissen, die auch Inländer*innen mit einer Behinderung überwinden müssen, noch migrations- und fluchtspezifische Erschwernisse hinzu.

Bevor sich für Geflüchtete mit einer Behinderung die Frage nach einer Teilhabe am Arbeitsleben stellt, müssen in vielen Fällen zunächst andere Bedarfe gedeckt sein. Je nach Art der Behinderung ist es im ersten Schritt erforderlich, die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, wie etwa einem Hörgerät oder einer Sehhilfe, sicherzustellen. Andere Geflüchtete benötigen im Einzelfall zunächst psychotherapeutische Unterstützung oder das Sicherstellen von häuslicher Pflege.

Außerdem stellt das Erlernen der deutschen Sprache Menschen mit Beeinträchtigungen vor besondere Herausforderungen: Zu den generell oft fehlenden Deutschkursplätzen kommt hinzu, dass es in vielen Fällen vor Ort kein barrierefreies Angebot gibt, etwa einen Integrationskurs für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung. Für Geflüchtete mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen besteht fast überhaupt kein spezifisches Deutschkursangebot.

Für eine Integration in den Arbeitsmarkt sind aber Deutschkenntnisse wesentlich, sie sind auch für behinderungsspezifische Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich. Bereits der Zugang zu Diagnostik und zur Feststellung spezifischer Förderbedarfe ist in der Praxis für Menschen, die noch nicht Deutsch lernen konnten, äußerst schwierig.

Die komplexe Rechtslage an der Schnittstelle des Migrations- und Rehabilitationsrechts stellt vor allem durch das Asylbewerberleistungsgesetz zusätzliche Hürden auf. Auch wenn theoretisch die meisten behinderungsspezifischen Bedarfe auch von Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung, die noch keine 18 Monate in Deutschland leben, gedeckt werden könnten, bleiben bislang sehr viele Menschen mangels Information, Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Rechte hiervon faktisch ausgeschlossen.

Auch die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die oft sehr abgeschieden liegen, ist in der Regel nicht förderlich, wenn Geflüchtete mit einer Behinderung den Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen.

Welche Maßnahmen braucht es, um den Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen mit Behinderung zu verbessern?

Dr. Barbara Weiser: Auch diese gute Frage könnte aus meiner Sicht eigentlich eher in einem Fachbeitrag beantwortet werden, weil das Thema sehr komplex ist. Aber ich versuche einmal, einige Punkte zu nennen:

Hilfreich wäre es – in Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie – im Rahmen des Asylverfahrens den besonderen Schutzbedarf, der auch bei Menschen mit Behinderungen besteht, regelhaft festzustellen. Auf dieser Grundlage sollten dann zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zur medizinischen Versorgung u. a. mit Heil- und Hilfsmitteln eingeleitet, eine adäquate Unterbringung sichergestellt und barrierefreie Deutschkurse angeboten werden.

Die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass alle Asylsuchenden und Geduldeten mit einer Behinderung die behinderungsbedingt erforderlichen Sozialleistungen tatsächlich zeitnah erhalten.

Alle Geflüchteten mit einer Beeinträchtigung, die am Arbeitsleben teilhaben möchten, sollten über die Reha-Abteilung der Arbeitsverwaltung informiert sein und bundesweit uneingeschränkt Zugang hierzu erhalten. Behinderungsspezifische Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten so konzipiert werden, dass auch für Menschen mit noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen eine Teilnahme möglich ist.

Außerdem sollten die noch bestehenden rechtlichen Ausschlüsse etwa beim Zugang von Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung zu außerbetriebli-

cher Berufsausbildung und zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen beseitigt werden. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen dürfte in der Praxis nicht mehr mit Hinweis auf die kurze Laufzeit des Aufenthaltspapiers abgelehnt werden.

Wo sehen Sie weitere wichtige Handlungsbedarfe?

Dr. Barbara Weiser: Das Vorliegen einer Behinderung müsste systematisch in den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden.

Die erforderlichen Feststellungen hierzu wären von Amts wegen zu treffen, da es für die Betroffenen meist nicht möglich ist, ärztliche Bescheinigungen zu erhalten, die den gesetzlich geforderten Standards bei der Darlegung von Abschiebungshindernissen entsprechen. Die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren müssten auch vollständig barrierefrei werden.

Bei der Aufenthaltssicherung muss der spezifischen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Geflüchtete mit einer Duldung, die eine Fachpraktiker*innenausbildung aufnehmen, sollten nicht von der Ausbildungsduldung bzw. der künftigen Ausbildungsaufenthaltserlaubnis ausgeschlossen werden. Auch die behinderungsbedingt fehlende Lebensunterhaltssicherung darf künftig nicht einer Einbürgerung entgegenstehen.

Wir bedanken uns herzlich für das Gespräch.

Barrierearmer Zugang zu Integrationskursen?

(sw) Ein wichtiger Baustein der Integration sind Sprachkurse, die es ermöglichen, sich in der neuen Heimat verständlich zu machen und zu verständigen.

Doch was, wenn Migrant*innen eine Beeinträchtigung haben, die das Erlernen einer neuen Sprache besonders herausfordernd macht?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Kurse für Menschen mit Beeinträchtigungen an. Die Verbreitung ist jedoch überschaubar: Von 2005 bis 2019 gab es bundesweit nur 183 solcher Kurse. Die Situation ist besonders in ländlichen Gebieten wie Thüringen angespannt, wo bei einer aktuellen Recherche keine Kurse gefunden wurden. Teilnehmer*innen aus Ostthüringen müssen bspw. bis nach Leipzig reisen, um einen adäquaten Kursplatz zu finden.

Die Verteilung dieser Kurse lässt erkennen, dass das Angebot vorrangig in Ballungsräumen verfügbar ist. Während das BAMF versucht, die Durchführung von Kursen für Menschen mit Behinderung durch Anpassungen in der Abrechnungsrichtlinie attraktiver zu gestalten, zeigt die Kurssuche, dass dies nur teilweise gelingt.

Paradoxaerweise müssen daher aber die Menschen, denen es am schwersten fällt, einen besonders weiten Weg auf sich nehmen, um Deutsch zu lernen. Hier ist das BAMF-Navi für die Integrationskurse eine erste Anlaufstelle, die eine Suche nach Region und Kursart ermöglicht.

Aber auch wenn das Problem bekannt ist, gibt es keine einfachen Lösungen. Ein Beispiel: Wussten Sie z. B., dass es auch bei Ge-

bärdensprachen je nach Verbreitungsgebiet unterschiedliche Sprachen und Dialekte gibt? Allein die Suche nach Gebärdendolmetscher*innen kann sich abenteuerlich gestalten und ist nicht zuletzt auch von abrechenbaren Honoraren abhängig.

Eine besondere Herausforderung sind nicht sichtbare Behinderungen, wie Lernschwächen, Entwicklungsstörungen (z. B. AD(H)S) oder Sprechstörungen, die schon in der Muttersprache vorhanden sind. In der Praxis fehlt es regelmäßig an einer (zeitnahen) Attestierung.

Telc und g.a.s.t. berücksichtigen Behinderungen selbstverständlich in ihren Prüfungsordnungen. Das BAMF hat allerdings ausführlichere spezielle Richtlinien für barrierefreie Testbedingungen für den „Deutschtest für Zuwanderer“ sowie für den Test „Leben in Deutschland“ veröffentlicht.

Im Regelfall sollte ein Verdacht ärztlich abgeklärt werden. Das schadet in jedem Fall nicht. Bei Verdacht auf eine nicht sichtbare Einschränkung ist es aufgrund der Sprachbarriere noch herausfordernder. Hier kann es in manchen Situationen (z. B. Sprechfehler) hilfreich sein, Personen gleicher Muttersprache einzubeziehen und diese mit Fingerspitzengefühl und unter Beachtung des Datenschutzes zu befragen.

In Anbetracht der Hindernisse, denen Migrant*innen mit Behinderungen beim Erlernen der deutschen Sprache begegnen, gibt es dennoch Möglichkeiten, diese Barrieren zu durchbrechen. Allerdings hängt der Zugang zu diesen Chancen stark vom Wohnort ab, was die Situation für einige besonders schwierig gestaltet.

Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft Bemühungen unternommen werden, um den Zugang zu Deutschkursen zu verbessern und denjenigen, die es am nötigsten haben, den Weg zu erleichtern.

Quellen [abgerufen am 10.07.2023]

BAMF: Integrationskurse für Menschen mit Beeinträchtigungen. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Dossiers/DE/Integration/integrationskurse-im-fokus.html?nn=282388&cms_pos=9

BAMF: Integrationskurse für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/220606-am-tag-der-sehbehinderung.html;jsessionid=F52979278448F0039A217F966F36D903.intranet262?nn=282388>

BAMF: Integrationskurs finden. Abrufbar unter: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>

BAMF: Richtlinien für barrierefreie Testbedingungen für den skalierten Test „Leben in Deutschland“ (LiD) und Vergütung von entstehenden behindertenspezifischen Mehrkosten bei den Abschlusstests (DTZ und LiD). Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Modellsaetze/richtlinien-barrierefreie-testbedingungen-dtz-lid.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(jk) Die gesetzliche Grundlage für die medizinische Versorgung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ist das **Asylbewerberleistungsgesetz** (§§ 4 und 6 AsylbLG).

Nach § 4 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen oder Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein.

Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und Hebammenhilfe. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit

dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Der Behandlungsumfang ist nicht auf eine Notfallversorgung beschränkt. Ausgeschlossen vom Behandlungsumfang sind rein chronische Erkrankungen, die weder akut noch schmerzhaft sind. „Akut“ meint nicht eine Unaufschiebbarkeit, Unabweisbarkeit oder Unerlässlichkeit, sondern beschreibt einen akuten Krankheitszustand oder akuten Behandlungsbedarf. Wenn chronische Erkrankungen z. B. Schmerzen verursachen, besteht auch da ein uneingeschränkter Behandlungsanspruch.

Paragraf 6 AsylbLG regelt die „sonstigen Leistungen“, wozu insbesondere Leistungen zählen, die im Einzelfall

zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

In seiner Broschüre „Soziale Rechte für Flüchtlinge“ führt Claudius Voigt dazu aus: *„Daraus ergibt sich: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen.“*¹

Asylbewerberleistungsgesetz:
<https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html>

¹ Der Paritätische Gesamtverband (2019) „Soziale Rechte für Geflüchtete – das Asylbewerberleistungsgesetz“. Abrufbar unter: <https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AsylbLG/2019ahAsylblgPar.pdf> [abgerufen am 6.7.2023]

Gesundheitsversorgung in Thüringen

Die Gesundheitskarte für Geflüchtete in Thüringen wurde zum 01.01.2017 eingeführt. Geflüchtete benötigen nun nicht mehr die Krankenbehandlungsscheine vom Sozialamt, sondern können mit ihrer Gesundheitskarte direkt in den Arztpraxen behandelt werden.

Die Regelung in Thüringen ist in allen Landkreisen einheitlich. Das Kriterium der unaufschiebbaren Behandlung bzw. einer „Notfallmedizin“ kommt in aller Regel nicht mehr zur Geltung. Die überwiegende medizinische Versorgung findet auf dem Niveau

der gesetzlichen Krankenversicherung statt. Zudem unterliegen Psychotherapien nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Sozialämter.

Zuständige Krankenkassen

Abhängig vom Landkreis / der kreisfreien Stadt sind unterschiedliche Krankenkassen zuständig. Weitergehende Informationen finden sich auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Kommunikation/20220331_Ansprechpartner-Krankenkassen.pdf).

Behandlungsumfang

Die Thüringer Rahmenvereinbarung wurde auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes geschlossen.

Entsprechend verweist der Vertrag auf die §§ 4 und 6 AsylbLG und schließt grundsätzlich aus dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmte Leistungen für Geflüchtete mit Gestattung und Duldung aus. Nicht gewährt werden: Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) sowie Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach

SGB 5 (siehe § 4 Abs. 5 des Rahmenvertrages).

Es werden die **drei Leistungsbereiche** A, B und C im Abrechnungsverfahren mit den Krankenkassen unterschieden (Anlage 1 der Rahmenvereinbarung):

A Leistungsbereiche, die direkt über die Gesundheitskarte bezogen werden: es findet kein gesondertes Genehmigungsverfahren statt. Das Kriterium der Unaufschiebbarkeit wird nicht geprüft! Leistungsentscheidungen werden auf der Grundlage des SGB 5 (gesetzliche Krankenversicherung) getroffen.

B Leistungsbereiche, die auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen regelmäßig vorher geprüft und genehmigt werden müssen. Das Kriterium der Unaufschieb-

barkeit wird nicht geprüft! Leistungsentscheidungen werden auf der Grundlage des SGB 5 getroffen.

C Leistungsbereiche, die auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen regelmäßig vorher geprüft und genehmigt werden müssen und bei denen das Kriterium der Aufschiebbarkeit zutrifft: in diesen Fällen leiten die Krankenkassen die Anträge an die Sozialämter weiter, die dann eine Entscheidung treffen. Dies kann sieben Punkte betreffen:

1. Medizinische Vorsorgemaßnahmen, insbesondere Vorsorgekuren (§§ 23, 24 SGB V)
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inkl. Gewährleistung, Parodontosebehandlung und Kieferorthopädische Behandlung

3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB 5
4. Künstliche Befruchtung und Sterilisation
5. Disease-Management-Programme (DMP)
6. Verträge über die hausarztzentrierte Versorgung und weitere Selektivverträge; Wahltarife nach § 53 SGB 5, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt; Satzungsmehrleistungen
7. Leistungen im Ausland



Foto: flickr / Medien AG Freiburg / CC BY-NC-SA 2.0

Dolmetscher:innen-Kosten

Die Kosten für Dolmetscher*innen können über § 6 AsylbLG finanziert werden. Dazu müssen die behandelnden Mediziner*innen die Notwendigkeit gegenüber dem Sozialamt / Amt für Migration attestieren.

Hierzu können Sprach- und Integrationsmitler*innen (SprInt) über den SprIntpool gebucht werden.

In Thüringen kann ebenso das Landesprogramm Dolmetschen (Videodolmetschen) kostenfrei durch Praxen genutzt werden.

Verfassungskonforme Auslegung: Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass durch die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts mit der eindeutigen Klarstellung „Die

Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, (Bundesverfassungsgericht, 18.7.2011) die Handlungsspielräume für eine einschränkende Auslegung des AsylbLG sehr eng geworden sind.

Gera: Gesundheitsversorgung am Limit

(sw) Die gesundheitliche Versorgung in Thüringen ist prekär. Das kann man den Medien regelmäßig entnehmen und jeder hört, wie lange Menschen auf Arzttermine warten müssen oder wie schwierig sich die Arztuche gestaltet. Was für deutsche Bürger*innen schon problematisch ist, ist für viele Zugewanderte unverhältnismäßig härter, da ein fehlendes Netzwerk, die Sprachbarriere und in manchen Fällen noch ausgrenzende Tendenzen hinzukommen.

Von ihnen wird sowohl von Politik und Gesellschaft immer Integration gefordert. Integration im Sinne von Sprachlernen, gesellschaftlicher Teilhabe und Arbeit. Wie soll das funktionieren, wenn es schon daran scheitert, einen Krankenschein für den Arbeitgeber zu organisieren? Mangels Möglichkeit geht manche*r krank zur Arbeit, um den Arbeitsplatz zu behalten und negative aufenthaltsrechtliche Folgen zu vermeiden. Ein Beispiel, das täglich vielfach im Freistaat vorkommt.

Aber es gibt auch die schwerwiegenderen Fälle, die weitaus größere und schicksalhafte Auswirkungen haben. Im Dezember 2022 entschloss sich das Netzwerk Integration der Stadt Gera, einen dringenden Brief an unterschiedlichste Stellen und Politiker*innen im Land zu richten. Inhaltlich war das Ziel, über den aktuellen Zustand der gesundheitlichen Versorgung in Gera zu informieren und Aufmerksamkeit zu schaffen.

Anlass war das Versterben eines Familienvaters aus Gera Lusan an einem Herzinfarkt im November 2022. Sein Gesundheitszustand sei schon über einen längeren Zeitraum besorgniserregend schlecht gewesen. Gerade auch seitens der Migrationsberatungsstellen wurde sich immer wieder intensiv um

ärztlich Versorgung bemüht. Leider sei der 37-jährige Mann nur notfallmäßig versorgt worden. Im September wurde er nach einem erlittenen Herzinfarkt ins Krankenhaus eingeliefert, dort aber nach wenigen Tagen entlassen. Ein Arzt aus Jena habe ihm dann die notwendigen Medikamente verschrieben. Eine fachärztliche Weiterbetreuung habe, trotz großer Bemühungen, nicht stattgefunden.

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienste in Gera seien überlaufen, Menschen warten in Schlangen vor dem Gebäude. Fachärzt*innen, welche nicht behandeln können oder nicht mehr aufnehmen, verweisen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen. Hier wird ein Dringlichkeitscode benötigt, welcher von Hausärzt*innen erstellt wird. Menschen die hausärztlich nicht versorgt sind, bekommen diesen Code nicht.

Selbst meldepflichtige Infektionskrankheiten führten laut dem Brief nicht zur Sicherstellung einer hausärztlichen Versorgung. Menschen mit Migrationsgeschichte, die an einer TBC und chronischen Krankheiten leiden, seien unversorgt, hätten keine Hausärzt*innen oder würden nicht rechtzeitig behandelt.

Aber auch Kinder bleiben in dem Schreiben nicht unerwähnt. Kinder und Jugendliche könnten nicht den aufgeforderten U-Untersuchungen nachkommen, da Familien keine Kinderärzt*innen haben und Neuaufnahmen nicht möglich sind. Die Nichtteilnahme an den U-Untersuchungen führt zu einer Registrierung der Familien und Meldung an zuständige Jugendämter. Diese müssen mit Personalaufwand den Meldungen nachgehen.



Photo by charlesdeluvio on Unsplash

Das Verfassen des Anschreibens zur Schilderung der aktuellen Situation in Gera zielte auch darauf ab, mitzuteilen, dass die Beratungsstellen und Einrichtungen für Menschen mit Migrationsbiografie nicht in der Lage seien, der Arbeit zur Integrationsförderung in diesem Bereich nachzukommen, da Ressourcen hierfür nicht geschaffen worden seien. Der Auftrag zur Unterstützung geflüchteter Menschen beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge könne nicht mehr umgesetzt werden.

Abschließend wurden – grob zusammengefasst – in diesem Brief die folgenden Forderungen und Vorschläge gemacht:

*Förderung der Niederlassungsbereitschaft von Ärzt*innen in Gera und dem ländlichen Umland, um aktuell unbesetzte Stellen zu besetzen.*

*Zügigere Anerkennung ausländischer medizinischer Abschlüsse in Thüringen, um niedergelassene Ärzt*innen zu entlasten.*

Vermehrte Nutzung des kostenfrei angebotenen Dolmetscherprogramms „Lingatel“.

*Kompetenzerweiterung der Bereitschaftsdienste (Überweisungen und Notfallbehandlungscodes zur Sicherung von Terminen bei Fachärzt*innen).*

Sprechstunden für Menschen ohne hausärztliche Versorgung.

Einstellung kultursensibler Menschen und Schulung von medizinischem Personal zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Das Ergebnis des Briefes? Ernüchternd. Die Reaktionen auf den Brief waren überschaubar und blieben hinter den Erwartungen zurück. Mit dabei waren die üblichen diplomatischen Floskeln und Erklärungsversuche. Häufig blieb er unbeantwortet. Teils wurde die Zuständigkeit negiert und die Verantwortung wurde weit von sich gewiesen. Mit der Behauptung, dass sich einzelne Adressaten an dem Thema nicht die Finger verbrennen wollen, liegt man vermutlich nicht falsch. Geändert hat sich bisher nichts Spürbares. Viele Menschen der Stadt sind und bleiben wohl mangels Lobby unzureichend gesundheitlich versorgt.

Der Artikel wurde zusammen mit dem Netzwerk Integration der Stadt Gera erstellt.

Arbeitsrechtliche Perspektiven auf das deutsche Gesundheitssystem

Ein kurzer Abriss anhand von Beispielen aus der arbeitsrechtlichen Praxis

Gastbeitrag von Benjamin Heinrichs, Tina Morgenroth | DGB-Bildungswerk Thüringen

Hürden im Deutschen Gesundheitssystem können aus Erfahrung der arbeitsrechtlichen Beratungsstellen Faire Integration und Faire Mobilität des DGB-Bildungswerks Thüringen auf zwei Ebenen beobachtet werden. Einerseits Hürden, mit denen sich Menschen konfrontiert sehen, wenn sie als Patient*innen mit dem Deutschen Gesundheitssystem in Berührung kommen. Andererseits Hürden für qualifiziertes Personal, welches im deutschen Gesundheitssystem arbeitet: von der Reinigungskraft über Pflegekräfte bis hin zu (Ober-)Ärzt*innen. Auf diese unterschiedlichen Hürden soll hier eingegangen und es sollen anhand von konkreten Beispielen Probleme verdeutlicht werden.

Gemäß Sozialgesetzbuch V (SGB) sind Arbeitgeber*innen in

Deutschland verpflichtet, ihre Beschäftigten bei einer Krankenkasse zu versichern. Diese Versicherungspflicht gilt für alle, und explizit für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft gibt es „seit 2022 eine Meldepflicht durch die Arbeitgeber gegenüber der Minijobzentrale. In der Regel schließen Arbeitgeber bei einem privaten Anbieter eine Gruppenkrankensversicherung für die Beschäftigten ab.“ (Saisonarbeit in der Landwirtschaft, Bericht 2022, Initiative Faire Landarbeit, Seite 29).

In der Praxis gibt es gerade in der Landwirtschaft erhebliche Mängel, wie der Bericht der Initiative Faire Landarbeit zeigt. Die Erfahrung in Thüringen ist, dass nicht alle Arbeitgeber*innen dieser Meldepflicht nachkommen. Erst wenn Ärzt*innen die Behandlung

verweigern oder die Krankenkasse exorbitant hohe Beiträge in Rechnung stellt, tritt das Problem der fehlenden Krankenversicherung zutage. Gerade bei Arbeitnehmenden aus der EU stellen wir in der Beratung häufig fest, dass die Absicherung über die Sozialleistungsträger verloren geht, wenn sie ihre Arbeit verlieren. Allerdings gibt es auch die umgekehrten Fälle: Beschäftigte kehren ohne Abmeldung bei der Sozialversicherung ins Herkunftsland zurück und erhalten dann Bescheid über hohe Beitragsschulden. Das ist dann besonders dramatisch.

Sprachbarrieren beeinträchtigen das Verständnis von medizinischen Informationen und Anweisungen. Dies kann zu Missverständnissen, falschen Diagnosen oder unzureichender Behandlung führen. Die Unkenntnis, wie ärztliche Versorgung organisiert ist, kann auch falsche Annahmen hervorrufen.

So ist es beispielsweise in Rumänien üblich, sich mit gesundheitlichen Problemen im Krankenhaus zu melden. Rumänische Beschäftigte gehen in Deutschland genau so vor und sehen sich plötzlich mit einem System von Hausärzt*innen konfrontiert. Fehlende hausärztliche Betreuung kann den Zugang zu medizinischen Leistungen sowie die Folgebehandlung erschweren, die nach einer Entlassung nötig wäre. Die Wege, wie Leistungen in Anspruch genommen werden können, sind nicht immer transparent. Und auch die Art der Finanzierung von Gesundheitsleistungen (Was wird von der Krankenkasse übernommen und was muss privat gezahlt werden?) unterscheidet sich erheblich von

Beispiel: bei Krankheit wird Urlaub verrechnet.

Eine Ratsuchende meldete sich im Juni 2022 in der Beratungsstelle, weil die Thüringer Leiharbeitsfirma, für die sie arbeitete, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verweigerte. Als sie sich aufgrund einer Erkrankung am Bewegungsapparat krank meldete, trug die Mitarbeiterin der Leiharbeitsfirma für einen Teil ihrer Krankentage Urlaub ein. Auf Nachfrage bezüglich der eingetragenen Urlaubstage wurde ihr mitgeteilt, sie müsse sowieso bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihren Resturlaub nehmen.

Die Leiharbeitsfirma kündigte außerdem das mit ihr geschlossene Arbeitsverhältnis ordentlich, aber ohne Zustimmung des Betriebsrates. Die Einschätzung des Betriebsrates war, die Zeitarbeitsfirma würde die finanzielle Verantwortung im Krankheitsfall auf die Mitarbeiterin abwälzen. Das sei aber leider eine gängige Praxis innerhalb Zeitarbeitsfirmenlandschaft.

Schließlich reichte die Ratsuchende Lohnklage ein und einigte sich bei einem Gütetermin mit dem Arbeitgeber auf die Zahlung. Wenige Beschäftigte, bei denen aufgrund von Krankheit Urlaubstage verrechnet werden, melden sich in den arbeitsrechtlichen Beratungsstellen und versuchen ihre Ansprüche durchzusetzen.

der in den Herkunftsländern. Was kann auf dieser Ebene getan werden? Von Übersetzungsapps, über Telefon- und Videodolmetschdiensten, bis hin zum Einsatz von mehrsprachigem Personal können sprachliche Hürden auf verschiedenen Wegen abgebaut und Missverständnisse durch unterschiedliche Gepflogenheiten erkannt/umgangen werden.

Die Stellenbesetzung mit mehrsprachigem Personal verweist auf die zweite Ebene: Menschen mit Migrationserfahrung sind im Gesundheitssystem beschäftigt und stoßen im Job an Grenzen. Hier wenden sich Reinigungskräfte an Beratungsstellen, weil sie in Krankenhäusern besonders große Flure in schlechteren Schichten putzen müssen. Pflegekräfte berichten, dass sie im Team oder von Patient*innen Diskriminierung erfahren oder von Mobbing betroffen sind. Letztlich gibt es auch Ärzt*innen, die trotz Qualifikationen und Erfahrung nicht befördert werden oder deren Patient*innen sich weigern, sich von ihnen behandeln zu lassen und nach "deutschen Ärzten" verlangen. Hier helfen auch keine Übersetzungstools, weil die Sprachbarriere nicht das Problem ist bzw. gar keine Sprachbarriere besteht.

Vielmehr ist es eine betriebliche und gesellschaftliche Herausforderung, Diskriminierung entgegenzutreten. Zudem kommen mitunter qualifizierte Personen gar nicht in entsprechende Jobs, weil ihre Qualifikationen nicht (vollständig) anerkannt werden. Diese Anerkennungsverfahren funktionieren in Thüringen nach

Erfahrung verschiedener Beratungsstellen und Betroffenen besonders langsam und schlecht. Hier wären beschleunigte Verfahren und eine wohlwollende Auslegung der Qualifikationen wichtig.

Beispiel: Kurierfahrer*innen ohne Entgeltfortzahlung

Immer mehr Menschen bestellen ihre Produkte im Onlinehandel, wodurch das Paketvolumen seit einigen Jahren stetig wächst. Jeder Stopp, den Kurierfahrer*innen an den unterschiedlichen Haustüren erledigen, hat seine Herausforderungen. Mal ist es das Paket mit 12 Flaschen Wein an das Einfamilienhaus auf dem Land, wo Zustellende vom Wachhund begrüßt werden. Mal ist es der neue Laptop im mehrstöckigen Hochhaus, in dem der Aufzug kaputt ist.

Die körperliche Belastung von Kurierfahrer*innen ist enorm. Zugestellt werden die Pakete nicht nur von den etablierten Transportunternehmen, sondern zunehmend über ein System von Subunternehmen, bei denen überwiegend migrantische Kolleg*innen arbeiten. Die Anzahl der Pakete, die einzelne Kurierfahrer*innen ausliefern müssen, liegt nicht selten bei über 250 Stück pro Tag. Die Arbeitsbedingungen sind prekär, 10-Stunden-Arbeitstage sind die Regel, der Verdienst übersteigt meist nicht den Mindestlohn.

Wird man krank, gibt es kein Geld oder gleich die Kündigung. Aus Angst vor Jobverlust gehen die Zusteller*innen auch krank zur Arbeit. Bezahlten Erholungsurlaub, der zur Erhaltung der Gesundheit beitragen soll und gesetzlich garantiert ist, kennen viele Beschäftigte nur aus Erzählungen.

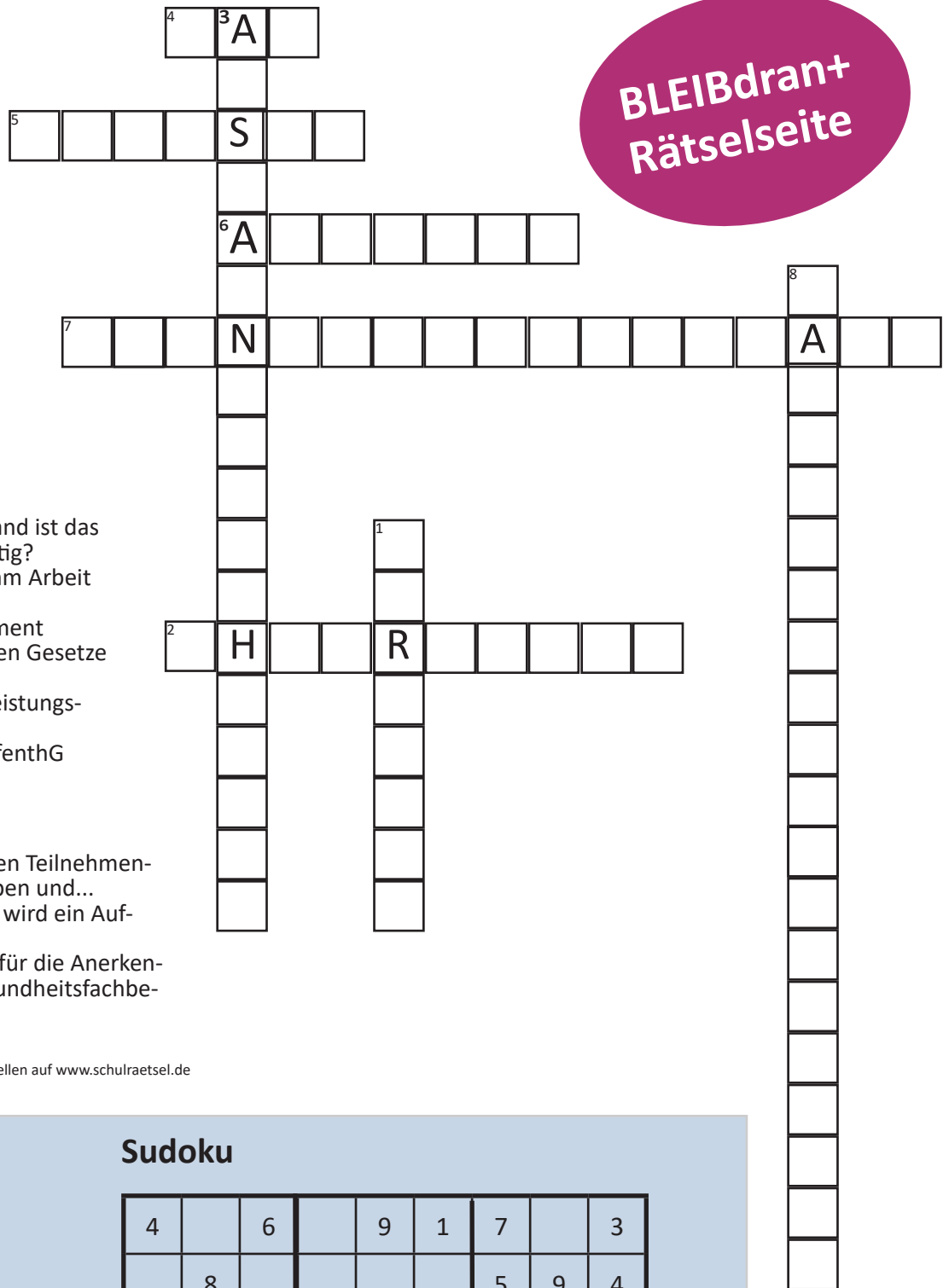
Kontakt der arbeitsrechtlichen Beratungsstellen beim DGB-Bildungswerk Thüringen:

Faire Integration Thüringen
E-Mail: faire-integration@dgb-bwt.de
Tel.: 0361 21727-16

Faire Mobilität in Thüringen
E-Mail: faire-mobilitaet@dgb-bwt.de
Tel.: 0361 21727-15

Weitere Informationen finden Sie auf: www.dgb-bwt.de

Kreuzworträtsel



Lösungshinweise:

Horizontal

- (2) In welchem Bundesland ist das Netzwerk BLEIBdran+ tätig?
- (4) Abk.: Landesprogramm Arbeit für Thüringen
- (5) Über welches Instrument können Landesministerien Gesetze konkretisieren?
- (6) Abk.: Asylbewerberleistungsgesetz
- (7) Name des § 104c AufenthG

Vertikal

- (1) In Sprachkursen lernen Teilnehmende Lesen, Hören, Schreiben und...
- (3) Bei welcher Behörde wird ein Aufenthaltstitel beantragt?
- (8) Wer ist in Thüringen für die Anerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe zuständig?

Kostenlos eigene Kreuzworträtsel erstellen auf www.schulraetsel.de

Sudoku

4		6		9	1	7		3
	8					5	9	4
					4			
2	7		6	4			3	5
		4			8			
9		1	2	3	5	4		8
8		9			6			
6	4				2			
			4				1	

<https://www.kompf.de/sudoku> (PDF creation by <https://github.com/rospdf/pdf-php>)

Bildnachweise:

Cover-Bild by Sam Balye on Unsplash
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
ERFURT Bildungszentrum
Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

flickr / Medien AG Freiburg / CC BY-NC-SA 2.0
Photo by charlesdeluvio on Unsplash
Bild von María_Alberto auf Pixabay
TMMJV/Paul-Philipp Braun

Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-10
migration@ibs-thueringen.de



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktionsteam:
Gina Hoffmann
Christiane Welker
Christiane Götze
Steve Wagner
Lena Hempel
Jan Elshof
Theresa Frank
Juliane Kemnitz
Frank Wolfram

Layout:
Gina Hoffmann
August 2023

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

